

Sonderveröffentlichung

Nr. 139 - Freitag, den 6. November 2020

Seite 14

Renovieren Modernisieren Heimwerken

Das neue Wohnungseigentumsgesetz - welche Änderungen bringt die WEG Reform 2020?

Heute schon genowakit?!

In der letzten Zeit waren wir durch zahlreiche Vermittlungen zu gut. Wir suchen daher dringend für unsere vorgenannten Kunden Ein- und Mehrfamilienhäuser, 1- bis 5-Zimmer-Eigenheimwohnungen und Grundstücke im gesamten Bereichsgärtner Land. Nutzen Sie die Gunst der Stunde um einen attraktiven Kaufpreis für Ihre Immobilie, aufgrund der guten Marktlage, zu erzielen. Wir freuen uns auf Sie!
NOWAK IMMOBILIEN AG
■ 08652-64000
www.nowak-ag.de

Die WEG Reform 2020 ist nach langer Diskussion nun tatsächlich beschlossene Sache: Zunächst wurde ein neuer Name beschlossen. Es lautet jetzt nicht mehr WEG (Wohnungseigentumsgegesetz), sondern WEMoG (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz). Der Bundesrat hat das WEMoG gebilligt und die Novelle tritt ab 1. Dezember 2020 in Kraft. Der Weg ist frei für die große Reform im Wohn- und Eigentumsrecht seit vielen Jahrzehnten.

Mit der jetzigen, großen Reform soll das WEG umfassend modernisiert werden. Folgende Aspekte stehen im Vordergrund:

Tradition



■ Seit 1935 aus Ramsau

■ Die WEG-KRAFT Süd
■ Tradition
■ DEEN

■ Ein Team für Ihr Bauvorhaben

Handwerk



■ Seit 1935 aus Ramsau

■ Die WEG-KRAFT Süd
■ Tradition
■ DEEN

■ Ein Team für Ihr Bauvorhaben

Strom Speichern



■ Die WEG-KRAFT Süd
■ Tradition
■ DEEN

■ Ein Team für Ihr Bauvorhaben

Strom Erzeugen



■ Die WEG-KRAFT Süd
■ Tradition
■ DEEN

■ Ein Team für Ihr Bauvorhaben

Strom tanken



■ Die WEG-KRAFT Süd
■ Tradition
■ DEEN

■ Ein Team für Ihr Bauvorhaben

Baumfällung mit Sonderfahrzeug

In schwer zugänglichen
Bereichen, z.B. Siedlungen
• HOLZENTRINDUNG
• LANDMASCHINEN



Das neue Wohnungseigentumsgesetz - welche Änderungen bringt die WEG Reform 2020?

1. Jede Wohnungseigentümerin und jeder Wohnungseigentümer soll im Grundsatz einen Anspruch darauf haben, dass ihr beziehungswise seine Kosten der Einbau einer Lademöglichkeit für ein Elektrofahrzeug, der barrierefreie Aus- und Umbau sowie Maßnahmen des Einbruchsschutzes und zum Glasfaseranschluss gestattet werden.

Auch jede Mieterin und jeder Mieter soll im Grundsatz einen Anspruch darauf haben, dass ihre/ihm auf ihre/ seine Kosten der Einbau einer Lademöglichkeit für ein Elektrofahrzeug, der barrierefreie Aus- und Umbau sowie Maßnahmen des Einbruchsschutzes gestattet werden. Ob das in der Praxis so einfach durchzuführen ist, weil auch die Stromnetzbetreiber die Stromkapazitäten zu den Häusern schaffen müssen, wird sich zeigen, so immobilienexperte Armin Nowak aus Berchtesgaden.

2. Darüber hinaus sollte das Wohnungseigentums- und Mietrecht analog gehandhabt werden. Insbesondere indem die Vorgaben zur Betriebskostenabrechnung harmonisiert werden. Der Vermieter muss künftig nicht mit einem anderen Umgeschlüssel (z.B. Wohnfläche) abrechnen, sondern kann den vom Verwalter vorgegebenen Umgeschlüssel (z.B. Miteigentumsanteile) verwenden.

3. Die Beschlussfassung über bauliche Veränderungen der Wohnanlage soll vereinfacht werden, insbesondere für Maßnahmen, die zu nachhaltigen Kosteneinsparungen führen oder die Wohnanlage in einen zeit-

gemäßen Zustand versetzen. Diese sind nach § 20, Abs. 1 WEMoG künftig mit einfacher Mehrheit möglich, ohne dass es auf die Zustimmung aller von einer Maßnahme beeinträchtigten Eigentümer ankommt. Prinzipiell haben diejenigen Eigentümer die Kosten zu tragen, die der Maßnahme zugesetzt haben. Jedoch haben alle Wohnungseigentümer die Kosten entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gemäß § 21, Abs. 2 Nr. 1 WEMoG zu bezahlen, wenn die Maßnahme mit mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile beschlossen worden ist.

4. Die Rechte von Wohnungseigentümern und Wohnungseigentümerinnen wurden erweitert, insbesondere indem das Recht auf Einsichtnahme in die Verwaltungsumunterlagen im Gesetz festgeschrieben und ein jährlicher Vermögensbericht des Verwalters eingeführt wird, der über die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft Auskunft gibt. Auch die Möglichkeit, sich von einem Verwalter zu trennen, in den die Wohnungseigentümer das Vertrauen verloren haben, wurde erreicht, so der Hausverwalter Armin Nowak.

5. Die Wohnungseigentümersammlung wurde als zentraler Ort der Entscheidungsfindung aufgewertet, indem die Ladungsrifst auf 3 Wochen verlängert wurde. Eine Eigentümersammlung ist nunmehr immer beschlussfähig, egal wie viele Eigentümer anwesend sind. Zugleich wird es Wohnungseigentümern ermöglicht, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, insbesondere indem die Online-Teilnahme an Versammlungen

und die elektronische Beschlussfassung gestattet wurde. Vollmachten für Eigentümersammlungen bedürfen künftig nur noch der Textform und nicht mehr der Schriftform.

6. Der Verwaltungsbeitrag wird gestärkt, indem seine Zusammensetzung flexibilisiert und die Haftung seiner Mitglieder beschränkt wurde. Auch eine feste Anzahl von 3 Mitgliedern ist nicht mehr vorgeschrieben. Es können also z.B. 2 oder auch 4 oder mehr Beiratsmitglieder gewählt werden.

7. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums soll effizienter gestaltet werden, indem die Rolle der rechtsfähigen Gemeinschaft der Wohnungseigentümer klar konzipiert und ihre Teilnahme am Rechtsverkehr vereinfacht wurde.

8. Das Streitpotential in der Gemeinschaft wurde reduziert, indem streitige Vorschriften klarer gefasst wurden. Das gilt insbesondere für die Vorschriften zu Wirtschaftspran und Jahresabrechnung, zu baulichen Veränderungen und zur Entstehung und Stellung der rechtsfähigen Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

9. Die Wohnungseigentümersammlung wurde ab Januar 2023 auch einen Anspruch auf einen »zertifizierten Verwalter«, wie die Nowak Immobilien AG aus Berchtesgaden.

